

Amtsblatt für den Landkreis Kronach

Nummer 8

Donnerstag, 20. Februar 1969

Verlag: Landratsamt Kronach. — Druck: Julius Heim & Co., Kronach. — Das Amtsblatt erscheint wöchentlich jeweils am Donnerstag. — Bezugspreis: Vierteljährlich 2.— DM

Das Landratsamt ist für den Parteiverkehr jeden Vormittag (außer Samstag) von 8—12 Uhr geöffnet. Nachmittags kein Parteiverkehr. — **Telefon-Sammelnummer: 09261/7141** / Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach Konto-Nr. 50054 Vereinigte Sparkassen Kronach, Konto-Nr. 11890 Kreis-Sparkasse Ludwigsstadt / Postscheckkonto: 442 07 Nürnberg / Kreisjugendamt: Konto Nr. 54106 Vereinigte Sparkassen Kronach, Postscheckkonto: Nürnberg Nr. 312 74

Die Amtsräume des Landratsamtes Kronach sind an den Nachmittagen für den Publikumsverkehr geschlossen

46

III/25 A

14. 2. 69

Jugendschutz in der Öffentlichkeit

Es muß immer wieder festgestellt werden, daß die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes vom 27. 7. 1957 (BGBl. I Seite 1058) weitgehend noch unbekannt sind, obwohl in den Tageszeitungen wiederholt auf diese Bestimmungen hingewiesen wurde. Das Kreisjugendamt bittet daher im Interesse der gesunden Entwicklung unserer Jugend alle Erwachsenen, insbesondere aber die Eltern, Veranstalter und Gastwirte, nochmals um Beachtung der nachstehenden Jugendschutzbestimmungen:

1. Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn ein Erziehungsberechtigter sie begleitet (§ 2).
2. Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren darf in Gaststätten und Verkaufsstellen Branntwein weder abgegeben noch sein Genuß gestattet werden. Gleiches gilt für überwiegend branntweinhaltige Genußmittel (§ 3).
3. Jugendlichen unter 16 Jahren darf die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen selbst in Begleitung eines Erziehungsberechtigten nicht gestattet werden. Über 16 Jahre alte Jugendliche dürfen bis 22 Uhr — in Begleitung eines Erziehungsberechtigten bis 24 Uhr — anwesend sein (§ 4).
4. Öffentliche Filmveranstaltungen dürfen von Kindern und Jugendlichen nur besucht werden, wenn der Film für die betreffende Altersgruppe freigegeben und die Vorführung rechtzeitig beendet ist (§ 6).
5. Jugendlichen unter 18 Jahren darf nicht gestattet werden, an Glücksspielen teilzunehmen oder mechanische Spielgeräte, welche die Möglichkeit eines Gewinnes bieten, zu benutzen (§ 7).
6. Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren darf das Rauchen in der Öffentlichkeit nicht gestattet werden (§ 9).

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen können mit einer Geldbuße bis zu 1 000 DM geahndet werden.

47

III/15 - 915

13. 2. 69

Zinsverbilligte Kommunaldarlehen

Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt München teilte mit Schreiben vom 5. Februar 1969 — D I — Gb/De — mit, daß sie im Rahmen der Zinsverbilligungsaktion des Bundes auch im Rechnungsjahr 1969 zinsverbilligte Darlehen gewährt. Derzeit gelten folgende Bedingungen:

Zinssatz: 6 $\frac{3}{8}$ v. H. jährlich abzüglich der Zinsverbilligungszuschüsse des Bundes von 4 v. H. jährlich.

Tilgungssatz: 4 v. H. jährlich zuzüglich ersparter Zinsen aus dem vom Darlehensnehmer erbrachten Zinssatz von 2 $\frac{3}{8}$ v. H. jährlich.

Auszahlung: 100 v. H. ermöglicht durch Einschaltung einer einjährigen unverzinslichen Tilgungstreckung von 2,5 v. H.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

INHALTSVERZEICHNIS

- 46 Jugendschutz in der Öffentlichkeit
- 47 Zinsverbilligte Kommunaldarlehen
- 48 Änderungssatzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in der Marktgemeinde Küps
- 49 Verzeichnis der für das Jahr 1969 gekörnten Hengste
- 50 Nachtrags-Haushaltssatzung der Gemeinde Posseck
- 51 Verlust von Personalausweisen
- 52 Gebührensatzung der Gemeinde Wolfersdorf zur Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser (Wasserabgabesatzung — WAS)
- 53 Hundezzeichen 1969 sowie Entrichtung der Hundeabgabe 1969
- 54 Kreisverordnung zum Schutze der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Weißenbrunn, Landkreis Kronach (Tiefbrunnen Nr. I und II)
- 55 Vollzug des Gesetzes über das Feuerlöschwesen; hier: Aufnahme von nicht in der Gemeinde wohnenden Personen in die Freiwillige Feuerwehr
- 56 Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Mitwitz

48

III/15 - 020

13. 2. 69

Änderungssatzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in der Marktgemeinde Küps

Die vom Marktgemeinderat Küps in seiner Sitzung vom 28. November 1968 beschlossene Änderungssatzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts wurde mit Verfügung des Landratsamtes Kronach vom 15. Januar 1969 Nr. III/15 - 020 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Änderungssatzung ist durch Niederlegung im Rathaus und Hinweis an allen Gemeindefakeln in der Zeit vom 21. 1. 1969 bis 5. 2. 1969 amtlich bekanntgemacht worden.

Sie ist mit Wirkung vom 1. 1. 1968 in Kraft getreten.

49

III/19

11. 2. 69

Verzeichnis der für das Jahr 1969 gekörnten Hengste

Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums f. ELF v. 8. 12. 56 Nr. 7200-5 (StAnz. 1956/Nr. 51)

- a) Besitzer Stumpf Oskar, Stockheim, Max-Schacht-Str.
- b) Deckort, Stockheim, Rasse Haflinger, Name und Nummer Hofgeist 133, Alter in Jahren 8, Farbe Fuchs, Zuchtwertklasse IIa, Deckerlaubnis A (für öffentliche Zuchtbenutzung) A für Haflingerstuten.

50

III/15 - 941

11. 2. 69

Nachtrags-Haushaltssatzung der Gemeinde Posseck

Die Nachtrags-Haushaltssatzung der Gemeinde Posseck für das Rechnungsjahr 1968 wurde durch Niederlegung in der Gemeindekanzlei und Hinweis hierauf an allen Gemeindefakeln in der Zeit vom 22. 12. 68 bis 26. 1. 1969 amtlich bekanntgemacht.

Die Nachtrags-Haushaltssatzung ist am 1. Januar 1968 in Kraft getreten.

Kreisverordnung zum Schutze der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Weißenbrunn, Landkreis Kronach (Tiefbrunnen Nr. I und II)

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110, ber. S. 1836), geändert durch Gesetz vom 6. August 1964 (BGBl. I S. 611), Gesetz vom 15. August 1967 (BGBl. I S. 909) und Art. 79 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), in Verbindung mit Art. 35 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vom 26. Juli 1962 (GVBl. S. 143), geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1962 (GVBl. S. 276), Gesetz vom 25. Oktober 1966 (GVBl. S. 323), § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 24. April 1968 (GVBl. S. 57) und Art. 153 Absatz 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), erläßt das Landratsamt Kronach folgende mit Entschließung der Regierung von Oberfranken vom 17. Januar 1969 Nr. II/2a - 3239 c KC - 1/69 für vollziehbar erklärte

V e r o r d n u n g :

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Weißenbrunn werden für das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet in der Gemarkung Weißenbrunn, Landkreis Kronach, die Anordnungen nach den §§ 3 bis 5 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus zwei Fassungsbereichen, einer engeren und einer weiteren Schutzzone.
- (2) Der Fassungsbereich für den Tiefbrunnen I stellt eine annähernd rechteckige Fläche mit ungefähr 20 x 25 m Sei-

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- (1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1. land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau			
1. 1. jede natürliche (organische) oder künstliche (mineralische) Düngung	verboten	verboten, sofern die Dungstoffe nicht nach der Anfuhr sofort verteilt werden, oder wenn die Gefahr besteht, daß sie oberirdisch in den Fassungs- bereich abgeschwemmt werden.	
1. 2. Güllewirtschaft mit fliegendem oder stationärem Leitungsnetz	v e r b o t e n		—
1. 3. landwirtschaftliche Abwasserverwertung, Abwasserlandbehandlung	v e r b o t e n		
1. 4. Düngen mit Ammoniakwasser aus Gaswerken 1. 5. Gärfuttermieten zu errichten	v e r b o t e n		—
1. 6. chemische Mittel zur Bekämpfung von Schädlingen und Pflanzenkrankheiten, ferner Dieselöl als Trägerstoff für Schädlingsbekämpfung in der Forstwirtschaft zu verwenden	verboten	—	—
1. 7. Verwenden von Dieselöl und sonstigen chemischen Stoffen zur Vernichtung von Aufwuchs	v e r b o t e n		
1. 8. Kleingärten und Gartenbaubetriebe zu errichten	v e r b o t e n		—
2. bauliche Nutzungen, Industrie			
2. 1. bauliche Anlagen, die nicht zur Wassergewinnungsanlage gehören zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, sofern ohne Anschluß an eine Sammelentwässerung

tenlänge im südwestlichen Teil des Grundstücks Fl.-Nr. 887 der Gemarkung Weißenbrunn dar.

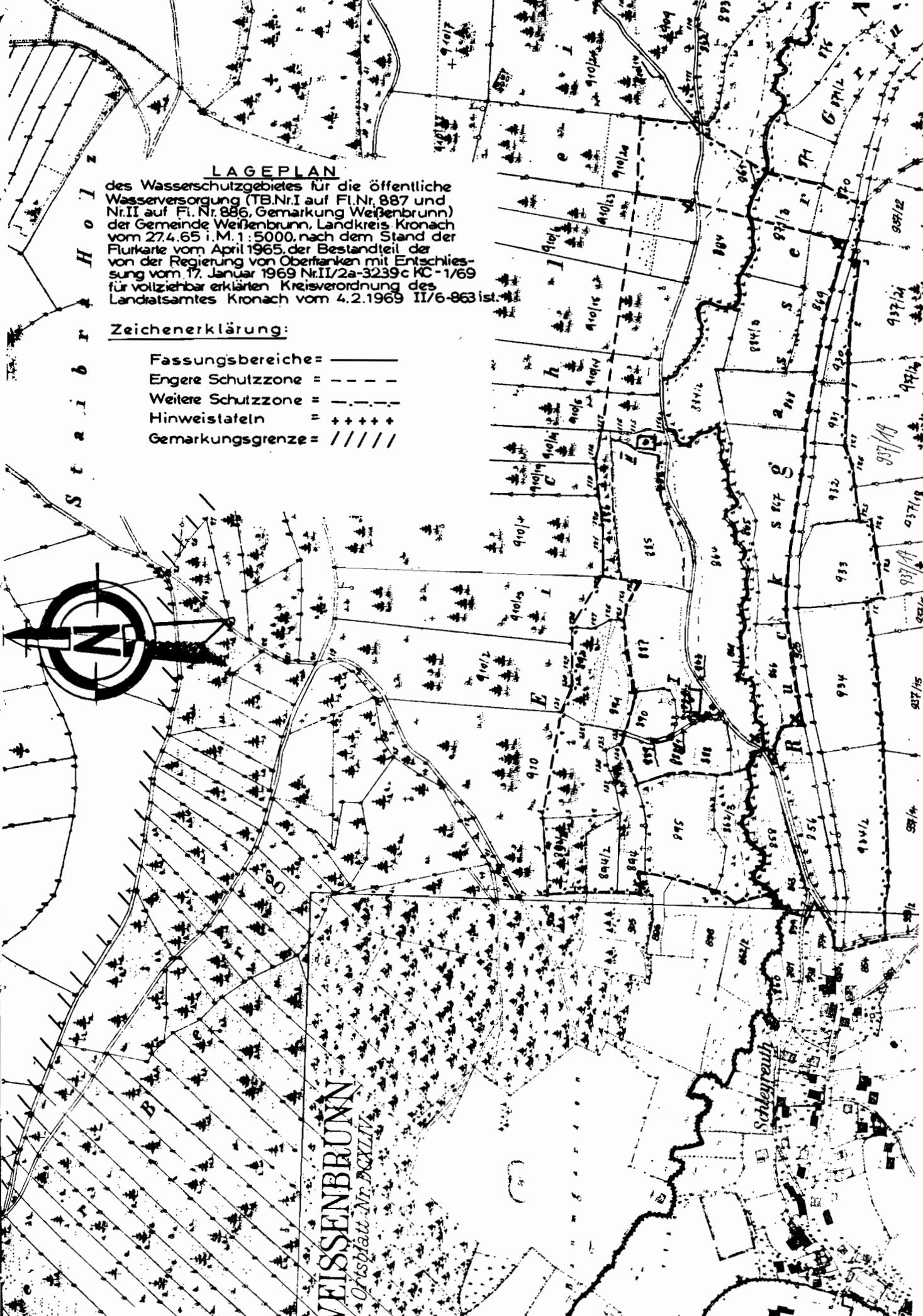
Der Fassungsbereich für den Tiefbrunnen II stellt eine annähernd rechteckige Fläche mit ungefähr 10 x 15 m Seitenlänge im südöstlichen Teil des Grundstücks Fl.-Nr. 886 der Gemarkung Weißenbrunn dar.

- (3) Die engere Schutzzone für die beiden Tiefbrunnen umfaßt ganz die Grundstücke Fl.-Nr. 864, 865, 866, 867, 868, 869, 884/2, 884/3, 885, 888, 888/1 (Feldweg), 888/2, 889 (Feldweg), 890, die nicht zum Fassungsbereich gehörenden Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nr. 886 und 887, sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nr. 861 (Leßbach), 862/3, 863 (Feldweg), 871/3, 884, 910/5, 910/6, 910/14, 910/15, 910/23, alle Gemarkung Weißenbrunn.
- (4) Die weitere Schutzzone umfaßt in vollem Umfange die Grundstücke Fl.-Nr. 856, 857, 858, 891, 892, 893, 893/2, 894, 894/2, 895, 930, 931, 932, 933, 934, 934/2, die nicht zur engeren Schutzzone gehörenden Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nr. 862/3, 871/3, 884, sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nr. 781 (Feldweg), 861 (Leßbach), 863 (Feldweg), 870, 910, 910/13, 910/20, 925 (B 85), 939/2 (Feldweg), alle Gemarkung Weißenbrunn.
- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind im Lageplan vom 27. April 1965 Maßstab 1:5000 eingetragen. Der Lageplan ist Bestandteil der Verordnung. Er ist im Landratsamt Kronach und in einer Nachfertigung in der Gemeindkanzlei Weißenbrunn niedergelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.
- (7) Die Fassungsgebiete sind durch eine Umzäunung, die engere und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
<p>2. 2. Betriebe mit gefährlichem Abwasser oder Betriebe und Anlagen, in denen grundwassergefährdende Stoffe (z. B. Chemikalien, Treibstoffe, organische Abfälle) hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern</p> <p>2. 3. Erdölraffinerien und Großtanklager zu errichten oder zu erweitern</p> <p>2. 4. Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern</p>	v e r b o t e n		
<p>3. Bergbau, Straßenbau und sonstige Bodennutzungen</p> <p>3. 1. Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche - mit Ausnahme der üblichen landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung - insbesondere Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege und Steinbrüche</p>	verboten	verboten, wenn Grundwasser aufgedeckt oder die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschichten vermindert werden	—
<p>3. 2. Bergbau, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden</p> <p>3. 3. Bohrungen zum Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl, Erdgas und sonstigen Bodenschätzen</p>	v e r b o t e n		—
<p>3. 4. Straßen, Wege und Plätze zu errichten oder zu erweitern</p>	verboten	verboten, sofern sie für Kraftfahrzeuge allgemein zugelassen sind und ihr Oberflächenwasser nicht schadlos aus der engeren Schutzzone herausgeleitet werden kann	—
<p>3. 5. Parkplätze zu errichten oder zu erweitern</p> <p>3. 6. Wagenwaschen</p> <p>3. 7. Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen</p> <p>3. 8. Sportplätze zu errichten oder zu erweitern</p>	v e r b o t e n		—
<p>3. 9. Flugplätze, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern</p>	v e r b o t e n		
<p>3. 10. Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern</p>	v e r b o t e n		
<p>3. 11. Betreten</p>	verboten außer durch Befugte	—	—
<p>4. Lagern, Ablagern und Befördern wassergefährdender Stoffe</p> <p>4. 1. Müllkippen und Abfallhalden aus wassergefährdenden, auslaugbaren Bestandteilen zu errichten oder zu erweitern</p> <p>4. 2. Ablagern von Stoffen mit löslichen beständigen Chemikalien</p> <p>4. 3. Ablagern und Vergraben wassergefährdender Stoffe wie Öl, Teer, Phenole, mineralöhlhaltige Stoffe, Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel, Tierkadaver, industrielle und gewerbliche Rückstände</p> <p>4. 4. Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern, Abwasserversickerung, Entleeren von Fäkalienwagen</p> <p>4. 5. Treibstoff-, Rohöl- und Gasleitungen zu errichten</p>	v e r b o t e n		
<p>4. 6. Durchleiten von Abwasser, auch von Gräben, die Abwasser aus Gebieten außerhalb des Fassungsbereiches und der engeren Schutzzone erhalten</p>	v e r b o t e n		—

LAGEPLAN
 des Wasserschutzgebietes für die öffentliche
 Wasserversorgung (TB.Nr.I auf Fl.Nr.887 und
 Nr.II auf Fl.Nr.886, Gemarkung Weissenbrunn)
 der Gemeinde Weissenbrunn, Landkreis Kronach
 vom 27.4.65 i.M.1:5000, nach dem Stand der
 Flurkarte vom April 1965, der Bestandteil der
 von der Regierung von Oberfranken mit Entschlies-
 sung vom 17. Januar 1969 Nr.II/2a-3239c KC-1/69
 für vollziehbar erklärten Kreisverordnung des
 Landratsamtes Kronach vom 4.2.1969 II/6-863 ist.

- Zeichenerklärung:**
- Fassungsbereiche = ————
 - Engere Schutzzone = - - - - -
 - Weitere Schutzzone = - · - · -
 - Hinweistafeln = + + + + +
 - Gemarkungsgrenze = // // // //



WEISSENBRUNN
 Ortsblatt Nr. 82217

Schleypreuth

S t a d t H o l z

- (2) Betriebe mit gefährlichem Abwasser im Sinn der Nr. 2. 2. des Absatzes 1 sind die in der Anlage aufgeführten Betriebe.
- (3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung vom 23. Juli 1965 (GVBl. S. 202) bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Kronach kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Kronach vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fällt, auf Anordnung des Landratsamtes Kronach zu dulden (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG), sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 7

Duldungsverpflichtung

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in bzw. an der engeren Schutzzone gelegenen Grundstücke Fl.-Nr. 864, 866, 869 und 910/23, alle Gemarkung Weißenbrunn, haben an den im Schutzgebietslageplan vom 27. April 1965 mit blauer Farbe eingezeichneten Stellen (Kreuze) die Aufstellung, Beibehaltung und Unterhaltung von Hinweistafeln durch die Gemeinde Weißenbrunn zu dulden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG und Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 d BayWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. einem der Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs. 2 WHG und Art. 95 Abs. 2 BayWG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kronach in Kraft und gilt 20 Jahre.

§ 10

Außerkräfttreten

Der Schutzgebietsfestsetzungsbescheid vom 9. 2. 1962 und der Ergänzungsbescheid hierzu vom 15. 3. 1962 Nr. 472/62 II/6 - 863 sowie die Kreisverordnung zum Schutze der Wasserversorgung vom 7. Mai 1962, soweit sie die Festsetzung des Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen Nr. I auf dem Grundstück Fl.-Nr. 887, Gemarkung Weißenbrunn betreffen, treten gleichzeitig außer Kraft.

Kronach, den 4. Februar 1969

Landratsamt: Dr. Emmert, Landrat

Anlage

Betriebe mit gefährlichem Abwasser

(zu § 3 Abs. 1 Nr. 2.)

- Akkumulatorenfabriken
- Ammoniakfabriken
- Atomkraftwerke
- Beitzereien u. a. Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden
- Bleichereien
- Chemische Fabriken
- Erdölraffinerien, Großtanklager
- Färbereien
- Fotochemische Fabriken
- Gaswerke, Kokereien

- Gasgeneratoren
- Gerbereien
- Gummifabriken
- Hydrierwerke
- Isotopenbetriebe
- Kaliwerke, Salinen
- Kunststoff-Fabriken
- Lederfabriken, Lederfärbereien
- Mineralfarbenfabriken
- Mineralölwerke
- Schwefelsäurefabriken
- Schwelereien
- Sodafabriken
- Sprengstoff-Fabriken
- Teerfabriken
- Textilfabriken (außer Trockenbetrieben)
- auch Fabriken für synthetische Textilfasern
- Verzinkereien
- Waschmittelfabriken
- Wäschereien
- Weißblechwerke
- Zellulose-Fabriken
- Zuckerfabriken
- und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Nebenbetrieb enthalten

55

II/7 - 137/4

13. 2. 69

Vollzug des Gesetzes über das Feuerlöschwesen; hier: Aufnahme von nicht in der Gemeinde wohnenden Personen in die Freiwillige Feuerwehr

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat mit ME vom 9. Dezember 1968 Nr. I D 3 - 3082/3-2 folgendes mitgeteilt: „Nach dem Wortlaut des § 3 Abs. 5 Satz 1 AVFlöG (ebenso § 5 Abs. 3 der Mustersatzung für die Freiwilligen Feuerwehren) können in die Freiwillige Feuerwehr nur Einwohner der betreffenden Gemeinde aufgenommen werden. Die Vorschrift bezweckt in erster Linie eine Stärkung des Gedankens der Freiwilligen Feuerwehren als einer örtlichen Notgemeinschaft. Ferner soll durch sie in den einzelnen Gemeinden ein möglichst gleichmäßig guter Feuerschutz gewährleistet werden.

Mit diesem Zweck sind nur Ausnahmen vereinbar, die im Interesse des Feuerschutzes selbst liegen. Dies kann etwa der Fall sein, wenn der Einwohner einer Gemeinde zu deren Feuerschutz wenig oder gar nichts beitragen kann, weil er etwa ganz am Rande der Gemeinde wohnt, nur unzureichend oder gar nicht alarmiert und daher auch kaum rechtzeitig eingesetzt werden kann, während die Alarmierung von der Nachbargemeinde aus und der Einsatz in deren Freiwilliger Feuerwehr ohne weiteres möglich sind.

Die Gemeinden und Aufsichtsbehörden sollten daher darauf achten, daß Ausnahmen von § 3 Abs. 5 Satz 1 AVFlöG, soweit es um die Aufnahme von nicht in der Gemeinde wohnenden Personen in die Freiwillige Feuerwehr geht, nur aus wichtigen Gründen des Feuerschutzes vorkommen.

Der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband hat im übrigen mitgeteilt, daß der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung für die im Rahmen der Feuerwehr Tätigen durch den Dienst in einer Nachbargemeinde nicht berührt wird.“

56

III/15 - 632

14. 2. 69

Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Mitwitz

Die vom Marktgemeinderat Mitwitz in seiner Sitzung vom 9. Juli 1968 beschlossene Satzung über die öffentliche Entwässerungseinrichtung wurde mit Verfügung des Landratsamtes Kronach vom 17. Juli 1968 Nr. III/15 - 632 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Satzung ist durch Niederlegung in der Gemeindekanzlei und durch Bekanntmachung im gemeindlichen Mitteilungsblatt Nr. 30 vom 26. Juli 1968 und durch Anschlag an allen Amtstafeln in der Zeit vom 26. Juli 1968 bis 13. August 1968 amtlich bekanntgemacht worden.

Sie ist mit Wirkung ab 1. August 1968 in Kraft getreten.

LANDRATSAMT

Dr. E. Emmert, Landrat

Rechtsberatung für Mittellose

23. 2. bis 1. 3.: RA Dr. Wagler, Kronach, Marienplatz

Sonntags- und Nachtdienstplan der Kronacher Apotheken
22. bis 28. Februar: Stadt-Apotheke (Amtsgerichtsstraße)